

Die erste Teilnovelle 1914 ermöglichte einen ersten Schritt in Richtung Gleichberechtigung von unehelichen Kindern, indem dem Kind dasselbe Erbrecht gegenüber den Verwandten der Mutter wie einem ehelichen Kind eingeräumt wurde.¹³⁷

Erst 1970 wurde bei Vorliegen von besonderen Voraussetzungen ein gesetzliches Erbrecht von unehelichen Kindern gegenüber ihrem Vater eingeführt. Das uneheliche Kind kam aber nur dann zum Zug, wenn der Vater keine ehelichen Deszendenten und keinen Ehegatten hinterließ.¹³⁸

Das ErbRÄG 1989 etablierte die erbrechtliche Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern.¹³⁹ Hier wurde schließlich dem unehelichen Kind ein gesetzliches Erbrecht gegenüber seinem Vater und dessen Verwandten eingeräumt.¹⁴⁰

Ehegattenerbrecht

Das Josephinische Erbfolgepatent von 1786 regelte, dass ein Erbrecht des Ehegatten nur dann bestand, wenn kein Verwandter des Erblassers in den sechs Linien vorhanden war. Selbst in diesem Fall gab es aber nur ein Fruchtgenussrecht des überlebenden Ehegattens an höchstens einem Viertel des Vermögens.¹⁴¹

Diese Bestimmung wurde in das ABGB übernommen, allerdings mit der Einschränkung, dass das Nießbrauchrecht des Ehegatten in Höhe von einem Viertel des Vermögens unbeschränkt zustand, wenn kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden war.¹⁴² Der Ehegatte konnte somit also nur dann die gesamte Erbschaft erlangen, wenn weder Verwandte aus den sechs Parentelen noch sonstige Erben vorhanden waren.

Das Westgalizische Gesetzbuch von 1797 enthielt bereits einen Ehegattenpflichtteil.¹⁴³ In das ABGB wurde dies aber nicht aufgenommen. Es gab kein Pflichtteilsrecht, dem überlebenden Ehegatten wurde aber unter bestimmten Voraussetzungen der „*mangelnde anständige Unterhalt*“ zugesprochen.¹⁴⁴

Bereits die erste Teilnovelle änderte das Ehegattenerbrecht, wobei dem Ehegatten erstmals ein echtes Erbrecht eingeräumt wurde und nicht nur ein Erbnießbrauch, wie es zuvor der Fall war.¹⁴⁵ Es gab eine Abstufung des Erbrechts, je nach Qualität der Miterben. Somit erhielt der

¹³⁷ Weiß in Klang, 760-765.

¹³⁸ BGBl 1970/342; Floßmann, 337.

¹³⁹ Beser/Pesendorfer, 4.

¹⁴⁰ Welser in Rummel/Lukas § 731 Rz 2.

¹⁴¹ Floßmann, 342.

¹⁴² Floßmann, 342; Weiß in Klang, 769.

¹⁴³ Harrowsky, 154.

¹⁴⁴ Floßmann, 343.

¹⁴⁵ Beser/Pesendorfer, 4; RGBl 1914/276.